

Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e. V.  
Am Haag 14, 82166 Gräfelfing

Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

██████████  
Referat T II 2  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Per E-Mail: ██████████

Gräfelfing, 3. April 2023

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf der „Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds - Einwegkunststofffondsverordnung“**

## Zusammenfassung

- Nach § 14 des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) wird das Bundesumweltministerium dazu ermächtigt, jährliche Abgabesätze für Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte festzulegen.
- Zukünftig sollen die Einwegkunststoffhersteller die Kosten für die Reinigung- und Entsorgung ihrer Produkte sowie weitere Datenerhebungskosten und Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen tragen.
- Die im Verordnungsentwurf dargestellten Abgabesätze weisen jedoch erhebliche methodische Mängel auf:
  - Die Datengrundlagen, insbesondere zu den im Abfall aufgefundenen Stückanteilen der Einwegkunststoffprodukte, sind intransparent und nicht nachvollziehbar offengelegt worden.
  - Die Kostenermittlung beruht hauptsächlich auf Daten aus Großstädten, weshalb eine Repräsentativität über das gesamte Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.
  - Die Abgabesätze werden mittels einer Berechnungslogik festgelegt, die auf nicht nachweisbaren und vermeintlich willkürlich festgelegten „qualitativen Schätzungen“ beruhen.
  - Für die Erhebung der Abfallanteile wurde keine wissenschaftlich erprobte oder in der Entsorgungspraxis übliche Methodik angewendet.
- Für eine rechtskonforme Umsetzung von § 14 EWKFondsG und eine ordnungsgemäße Festlegung der herstellereinspezifischen Abgabensätze ist es erforderlich die zugrundeliegenden Daten nachvollziehbar und transparent darzustellen sowie eine Repräsentativität der Abfallwirtschaft über das gesamte Bundesgebiet herzustellen.
- Um eine aktualisierte Kostenermittlung in den Überprüfungs Jahren sowie eine Evaluation der EU-Richtlinie zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, eine wissenschaftlich fundierte Methodik für die Erhebung der Abfall- und Kostenanteile zu erarbeiten und festzulegen.
- Wenn eine transparente und detaillierte Kostenermittlung sowie die Definition einer Methodik zeitlich und finanziell in der Sache zu aufwendig sind, sollte nach den Bestimmungen der Richtlinie vorerst auf niedrigere Pauschalbeträge zurückgegriffen werden.

I. Einführung – Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von § 14 und § 19 des Einwegkunststofffondsgesetzes

*Zielsetzung: Erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte*

Durch die Einführung einer Einwegkunststoffabgabe sollen Hersteller von Einwegkunststoffartikeln erstmalig finanzielle Verantwortung für den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte übernehmen. Ziel ist die Verringerung des jährlichen Abfallaufkommens von Einwegkunststoff. Daher konzentriert sich die Regelung auf die am häufigsten an den Stränden der Europäischen Union gefundenen Einwegkunststoffartikel. Durch die jährliche Abgabe sollen Anreize für einen schnelleren Übergang zu nachhaltigeren und alternativen Geschäftsmodellen geschaffen werden. Mit Hilfe von Innovation sollen somit die Auswirkungen bestimmter Einwegkunststoffprodukte auf die Umwelt anhaltend minimiert werden.

*Errichtung eines Einwegkunststofffonds*

Mit der Verabschiedung des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) wird Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie (2019/904) in deutsches Recht umgesetzt. Hiernach sollen Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zukünftig die Kosten für die Reinigung und Entsorgung ihrer Produkte im öffentlichen Raum sowie Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen und notwendige Datenanalysen tragen. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt durch die Errichtung eines Einwegkunststofffonds angesiedelt am Umweltbundesamt (UBA).

Die zu tragenden Kosten werden den betroffenen Herstellern durch die Erhebung einer Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion angelastet. Die Fondseinnahmen sollen anschließend mittels einer Leistungsabfrage an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgezahlt werden. Nach § 14 und § 19 EWKFondsG wird das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) dazu ermächtigt, die Abgabesätze für die spezifischen Einwegkunststoffproduktgruppen und das Punktesystem für die Leistungsabfrage der Entsorgungsträger festzulegen.

Um die jeweiligen Abgabesätze zu definieren sowie das Punktesystem zu errichten, gibt die EU-Richtlinie 2019/904 Kostenermittlungsprinzipien vor, welche im EWKFondsG genannt sind. Hiernach müssen das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot, der Grundsatz der Kosteneffizienz und das Transparenzgebot gewahrt werden (§ 14 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 3 EWKFondsG).

*Umsetzung von § 14 EWKFondsG – Festlegung der Abgabesätze*

Der vorliegende Verordnungsentwurf (EWKFondsV) formuliert in § 1 die spezifischen Abgabesätze für die einzelnen Einwegkunststoffproduktgruppen. Die aufgeführten Produktgruppen ergeben sich aus den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2019/904, zusätzlich werden nach dem EWKFondsG ab dem Jahr 2026 auch Abgabesätze für Feuerwerkskörper festgelegt.

Die dargestellten Abgabesätze stammen im Wesentlichen eins-zu-eins aus einer Veröffentlichung des UBA vom 30. November 2022: „*Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie*“. Diese wurde vom Wuppertal Institut, der Prognos AG und dem Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft (INFA) erarbeitet. In die Ausarbeitung sollen Daten aus Sortieranalysen sowie Angaben zu Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft eingeflossen sein. Hierbei wurde eine Berechnungslogik angewendet, welche einen prozentualen Anteil der einzelnen Einwegkunststoffprodukte nach ihrem im Abfall aufgefundenen Gewichts-, Volumen- und Stückanteil an den Gesamtkosten der öffentlichen Abfallwirtschaft bestimmen soll. Infolgedessen wurden die herstellereinspezifischen Kosten pro Kilogramm auf den Markt bereitgestellter Einwegkunststoffprodukte festgelegt. Nach § 14 Abs. 3 EWKFondsG sollen die Abgabesätze regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, überprüft und, soweit erforderlich,

angepasst werden.

### *Umsetzung von § 19 EWKFondsG – Festlegung des Punktesystems*

In § 2 des Entwurfs zur EWKFonds-Verordnung wird das Punktesystem für die Leistungsabfrage der öffentlichen Entsorgungsträger bestimmt. Hier sind einzelnen Leistungskategorien Punkte zugewiesen, anhand welcher die Auszahlung der Mittel erfolgen soll. Erzielt ein öffentlicher Entsorgungsträger eine höhere Punktzahl erhält dieser anteilig mehr Einnahmen des Fonds im Vergleich zu anderen Entsorgungsträgern.

Auch das Punktesystem wurde in der Veröffentlichung des UBA vom 30. November 2022 definiert und auch dieses wurde eins-zu-eins in den Verordnungsentwurf übernommen. Entsprechend wurden zuerst die relevanten Leistungskategorien festgelegt, unter welchen die Entsorgungsträger die erbrachten Leistungen anzugeben haben. Mit Hilfe von Durchschnittskosten für die einzelnen Parameter wurden die Leistungen gewichtet und einer Punktezahl zugeordnet. Somit soll die Zuweisung der Fondsmittel die erbrachten Leistungen nach spezifischen Kriterien wie Streckenkilometer oder Abfallmengen reflektieren und nicht die für die Leistung aufgebrauchten Kosten. Demnach sind die Entsorgungsträger nicht dazu verpflichtet, Kostenangaben zu machen.

### *Die Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e.V. steht zu ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Natur*

Die IGT steht zu ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt und ist bereit, ihren Beitrag zur Verringerung von Vermüllung durch kunststoffhaltige Filter, die nach dem Konsum der Produkte entstehen und unmittelbar in der Umwelt entsorgt werden zu leisten. Als global agierendes Unternehmen in der Konsumgüterbranche begrenzt unser Mitgliedsunternehmen Philip Morris GmbH den Begriff der Nachhaltigkeit nicht allein auf die Umwelt, sondern strebt darüber hinaus danach, stetig immer nachhaltigere Produkte zu entwickeln. Nachhaltig in diesem weiteren Sinne ist, was zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen beiträgt und zu positiven gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie dem Wohlergehen von Mensch und Natur führt.

In unserem Geschäftsfeld beginnt eine ganzheitlich nachhaltige Entwicklung bei der konsequenten Transformation des Tabakmarkts an sich. Philip Morris International hat bereits über 8 Milliarden Dollar in die Entwicklung von innovativen, schadstoffreduzierten Alternativen zur Verbrennungszigarette investiert. Die Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e.V. sieht ihren Beitrag zur Prävention rauchbedingter Krankheiten durch die Entwicklung neuartiger Produkte als besonders wirkungsvoll für eine verantwortungsvolle Entwicklung der Branche. Durch die Ersetzung der Zigarette mit weniger schädlichen Alternativen können die negativen Auswirkungen der Produkte auf die Gesundheit der Verbraucher erheblich reduziert werden. Ziel ist es, zur Erreichung der internationalen Nachhaltigkeitsagenda, insbesondere der Sicherstellung eines gesunden Lebens und Förderung von Wohlbefinden für alle Menschen einen entscheidenden Beitrag zu leisten<sup>1</sup>.

Zur Reduzierung rauchbedingter Erkrankungen sowie zur Reduzierung von negativen Umweltauswirkungen bedarf es eines geeigneten regulatorischen Rahmens. Eine zielführende praxisorientierte Regulierung trägt maßgeblich dazu bei, dass die Industrie Innovationen vorantreibt und kreislauforientierte Wertschöpfungsketten entwickelt. Diese korrelieren nicht nur mit weniger Abfall und weniger Müll, sondern auch mit weniger Gewinnung, Umwandlung und Herstellung von Rohstoffen, einer besseren Nutzung von Materialien und einer höheren betrieblichen Effizienz.

---

<sup>1</sup> [Reporting on Sustainability – Integrated Report 2021 | PMI – Philip Morris International](#)

## II. Technische Bedenken bei der Berechnung der Abgabesätze in §1 EWKFondsV

Mit der Errichtung eines Einwegkunststofffonds und der Erhebung einer Abgabe für Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte nach dem Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung gehen erhebliche rechtliche und technische Bedenken einher. In unserer Stellungnahme zum Einwegkunststofffondsgesetz<sup>2</sup> haben wir auf die verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Problematiken aufmerksam gemacht. Darauf aufbauend befasst sich die folgende Evaluation maßgeblich mit den technischen Fragestellungen zur Festlegung der Abgabesätze.

### *Fehlende Datengrundlage*

- *Eine rechtssichere Errichtung des Einwegkunststofffonds kann aufgrund der mangelnden Transparenz nicht sichergestellt werden*
- *Stückzahldaten zur Berechnung der manuellen Reinigungskosten nicht transparent offengelegt*
- *Abfallbewirtschaftungskosten beruhen auf unvollständigen Angaben mit breiten Schwankungen und hoher Differenz*

Nach dem Einwegkunststofffondsgesetz muss die Herleitung der Kosten für jedes Einwegkunststoffprodukt transparent erfolgen (vgl. Gesetzesbegründung § 14 Abs. 2, S.69 EWKFondsG). Anders als im Verordnungsentwurf sowie in der Ausarbeitung des UBA dargelegt, wurden die Grundlagendaten für die Berechnung der Abgabesätze jedoch nicht gänzlich offengelegt. Zusammengefasste Abfallanalysedaten mit Gewichts- und Volumenprozentangaben nach Sammelsystemen und Ortsgrößen wurden aus einer früheren Untersuchung von 2020 [durchgeführt von INFA im Auftrag des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU)] präsentiert<sup>3</sup>. Diese sind jedoch kritisch zu hinterfragen, da ein Interessenskonflikt des VKU nicht auszuschließen ist: Die Untersuchung wurde im Wesentlichen von einer Körperschaft ausgeführt, an deren Mitglieder die Gelder aus dem Einwegkunststofffonds anschließend ausgeschüttet werden. Daher ist es besonders entscheidend, dass die gesamten erhobenen Rohdaten den betroffenen Herstellern sowie der Öffentlichkeit transparent offengelegt werden.

Weiterhin fehlt jegliche Transparenz im Hinblick auf die Stückzahlen. Daten zu Stückzahlen wurden lediglich stark aggregiert und mit Beispielrechnungen dargestellt. Diese haben aufgrund des in der Ausarbeitung gewählten Berechnungsansatzes jedoch eklatante Auswirkungen auf die Höhe der Abgabesätze. Ungefähr 285 Millionen Euro der insgesamt geschätzten 434 Millionen Euro Fondseinnahmen stammen aus der Berechnung der Kosten für manuelle Reinigungsleistungen, die maßgeblich von Stückzahldaten getrieben sind. Damit basieren circa 65% der insgesamt angesetzten Kosten auf nicht bekannten und transparent nachvollziehbaren Datensätzen.

Neben der Ermittlung der Abfallmengen beruht die Erhebung der gesamten Abfallbewirtschaftungskosten ebenfalls auf einer schwachen Datenbasis, insbesondere da die Daten in diesem Detailgrad, der für eine hinreichend exakte Ermittlung der Abgabesätze notwendig wäre, bei den öffentlichen Entsorgungsträgern zurzeit nicht vorliegen. Für die manuelle Straßenreinigung konnten beispielsweise von 300 angefragten Entsorgungsträgern lediglich 39 Angaben zu den benötigten Kostenparametern machen. Diese Angaben haben erhebliche Schwankungsbreiten (zwischen 32,80 € und 0,80 € pro Einwohner im Jahr). Ob die Kosten auf tatsächlichen Daten oder auf Schätzungen beruhen, ist weiterhin nicht näher beschrieben. Da keine vollständigen Angaben gemacht werden konnten, musste bei der Ermittlung des Kostendurchschnitts auf Medianwerte zurückgegriffen werden. Demzufolge sind die Kostendaten

2

[https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/20\\_Lp/ewkfondsg/Stellungnahmen/Verbaende/wkfondsg\\_stn\\_igt\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/ewkfondsg/Stellungnahmen/Verbaende/wkfondsg_stn_igt_bf.pdf)

3

[VKU veröffentlicht Untersuchungsergebnisse zum Aufkommen und zu den Kosten von Produkten aus Einwegkunststoffen im öffentlichen Raum: VKU](#)

nicht ausreichend gesichert, um die Gesamtkosten für die Abfallbewirtschaftung in Deutschland eindeutig zu erheben und daraus klare Kostenparameter bzw. Grundlagen für Abgabesätze zu definieren.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass aufgrund der dargestellten Mängel die Datengrundlage nicht belastbar genug ist, um die in der Ausarbeitung des UBA vorgeschlagene Berechnungsmethodik anzuwenden und transparent nachvollziehbare sowie eindeutige Abgabesätze zu bestimmen. **Eine rechtssichere Errichtung des Einwegkunststofffonds kann somit nicht gewährleistet werden, da die Abgabesätze nicht von unabhängiger Stelle benannt wurden, nicht ausreichend nachvollziehbar sind und auch nicht durch Dritte überprüft werden können.**

#### *Fehlende Repräsentativität*

- *Durch die fehlende Repräsentativität entsteht ein Missverhältnis bei der Bestimmung der Abgabesätzen*
- *Datenrepräsentativität nach Leerungsintervallen sowie Jahreszeiten ist nicht überprüfbar*
- *Kostenberechnungen beruhen hauptsächlich auf Daten aus Großstädten, die nachweislich teurere Abfallbewirtschaftungskosten haben*

Für die Berechnung der Abgabesätze wäre es grundsätzlich erforderlich einen Ist-Zustand über die Abfallmengen und -Kosten, verursacht durch die bestimmten Einwegkunststoffprodukte flächendeckend in Deutschland zu erheben. Dies wäre jedoch technisch nur schwer umsetzbar und mit hohen Kosten verbunden. Daher bedürfte es zumindest einer nachweislich repräsentativen Stichprobenmethodik, welche Ortsgrößenklassen, Gebietsstrukturen, Reinigungs- und Leerungsintervalle sowie die Jahreszeiten berücksichtigt. Bezogen auf Ortsgrößenklassen bedeutet dies auch eine anteilige Beachtung von Landgemeinden, die dem Clustering des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung<sup>4</sup> folgt.

Bei der Ermittlung der Abgabesätze sind jedoch hauptsächlich Daten aus Großstädten in die Kostenberechnung der einzelnen Einwegkunststoffprodukte eingeflossen. Ganz konkret wurden 14 Großstädte und je drei Mittel- bzw. Kleinstädte in die Auswertung miteinbezogen. Damit ist die Datenlage, wenn überhaupt hinsichtlich der Großstädte belastbar. In Großstädten wird allerdings nachweislich mehr Einwegkunststoff konsumiert und auch deutlich öfter gereinigt<sup>5</sup>, was zu einer Verzerrung der Abfallanalysen führt. Da nur 32 % der Bevölkerung in Großstädten lebt, liegt in der Ausarbeitung des UBA ein offensichtliches Missverhältnis bezüglich der Repräsentativität der erhobenen Daten vor, die als Grundlage für die bundesweite Hochrechnung herangezogen werden.

**Folglich ist dem Verordnungsentwurf zu widersprechen, dass die Kosten für die Abfallbewirtschaftung der Einwegkunststoffprodukte eindeutig ermittelt wurden. Vielmehr besteht Zweifel an ihrer Repräsentativität.**

#### *Mehrbelastung durch Mischkalkulation*

- *Der Berechnungsansatz ist nicht nachvollziehbar, führt aber zu einer deutlichen Verschiebung der Kostenstrukturen und einer Überbelastung der Hersteller*
- *Die Mischkalkulation aus Gewichts- Volumen- und Stückanteilen ist nicht wissenschaftlich begründbar*
- *Ein mutmaßlicher Mehraufwand bei der Reinigung ist bereits durch die Kosten reflektiert*

Für die Berechnung der Abgabesätze wird eine Berechnungslogik verwendet, die auf einer Mischkalkulation von Gewichts-, Volumen- und Stückanteilen der Einwegkunststoffprodukte im Abfall beruht. Für die Papierkorbreinigung werden 20% des Gewichts- und 80% des Volumenanteils

<sup>4</sup> Vgl. BBSR (2018): Laufende Raumb Beobachtung – Raumabgrenzungen. Online verfügbar unter: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumb Beobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/gemeinden/StadtGemeindetyp/StadtGemeindetyp.html>).

<sup>5</sup> <https://www.welt.de/vermishtes/article163915072/Muell-in-den-Staedten-es-wird-immer-schlimmer.html>

je Einwegkunststoffprodukt berücksichtigt. Für die manuelle Reinigung wird der Abgabesatz nach 33,3% Gewichts-, Volumen- und Stückanteil bestimmt. Diese Verteilungen sind in der Studie nicht durch Daten aus Prozessanalysen o.ä. belegt, sondern basieren auf „qualitativen Expertenschätzungen“. In der Ausarbeitung des UBAs ist jedoch nicht ausreichend dargestellt, wie die Annahmen für eine benötigte Mischkalkulation entstanden sind. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Berechnungsmethodik einer gewissen Willkür in der Herleitung entspricht, welche es den Herstellern schwer macht, ihre Abgabesätze transparent nachzuvollziehen.

Folglich sind Interviewergebnisse und Schätzwerte der einzelnen hinzugezogenen Experten offenzulegen. Dies ist insbesondere notwendig, da der vorgeschlagene Berechnungsansatz zu einer fundamentalen Verschiebung der Kostenstrukturen führt. Insgesamt sollen die Hersteller durch die Mischkalkulation eine dreimal so hohe Abgabe für die manuelle Straßenreinigung zahlen, als wenn nur das Gewicht als übliche Maßeinheit den Abgabesätzen zugrunde liegen würde (434 Mio. € anstatt 164 Mio. €).

Als Begründung für die Mischkalkulation wird ein nicht weiter beschriebener Mehraufwand, den die Einwegkunststoffprodukte im Vergleich zum Restmüll mutmaßlich verursachen, genannt. Jedoch basiert die zugrundeliegende Annahme, dass aufgrund eines erhöhten Aufwands weitere Parameter wie Volumen- oder Stückanteile hinzugezogen werden müssen, auf einem Trugschluss. Sollte ein möglicher Mehraufwand bei der Reinigung bestimmter Einwegkunststoffprodukte entstehen, ist dieser bereits in den Kosten für die Reinigungsleistung reflektiert. Die Ausarbeitung weist auf, dass bei der manuellen Reinigung deutlich weniger Abfallmengen gereinigt und entsorgt werden als bei der maschinellen Reinigung, jedoch die Kosten für die manuelle Reinigung deutlich höher sind. Insgesamt sind die Kosten für die manuelle Reinigung eines Kilogramm Abfalls mit 3,95 € veranschlagt, während die maschinelle Reinigung eines Kilogramms mit 1,17€ bewertet wird. Sollte ein Einwegkunststoffprodukt häufiger durch manuellen Aufwand gereinigt werden, erfolgt darüber automatisch eine höhere Zuweisung von Kosten. Demzufolge muss ein weiterer Mehraufwand wissenschaftlich sowie entlang der Abfallpraxis ausreichend und nachvollziehbar begründet werden, sollte dieser durch Parameter wie Volumen- oder Stückanteile hinzugerechnet werden.

Zusammenfassend ist es der Ausarbeitung des UBA nicht gelungen, den hinzugerechneten Mehraufwand durch Volumen- oder Stückparameter eindeutig durch die Offenlegung von Expertenschätzung oder durchgeführte Beispiele zu begründen. **Daher ist von einer deutlichen Überschreitung der tatsächlich bei den öffentlichen Entsorgern entstandenen Kosten für die Reinigung und Entsorgung des jeweiligen Einwegkunststoffproduktes, die zu einer Überbelastung der Hersteller führt, auszugehen.**

#### *Mangelhafte methodische Grundlagen*

- *Für die Erhebung von Daten zu Volumen- und Stückanteilen gibt es keine in der Entsorgungspraxis übliche oder wissenschaftlich erprobte Methodik*
- *Insbesondere das Zählen von Stückanteilen ist schwer durchführbar, da kleine Abfallgrößen wie mineralische oder organische Partikel nicht erfasst werden können*
- *Die intransparente Methodik führt dazu, dass die Kostenstrukturen nicht überprüfbar sind*

Bei der Ermittlung der Herstellerabgabe wurden anders als im Abfallrecht beziehungsweise in der Entsorgungspraxis üblich, nicht ausschließlich Daten zum Gewichtsanteil eines Einwegkunststoffproduktes, sondern auch Daten zu Volumen- und Stückanteilen erhoben. Jedoch konnte die Ausarbeitung des UBA nicht ausreichend abbilden, wie die Gewichts-, Volumen- und Stückanteile der einzelnen Einwegkunststoffprodukte ermittelt und in Relation zueinander ausgewertet wurden.

Um die Abfallzusammensetzung zu erschließen, ist nach Angaben der Ausarbeitung eine Sortieranalyse in Anlehnung an die „Richtlinie zur einheitlichen Analytik in Sachsen“ erfolgt. Diese enthält jedoch explizit nur Angaben für die gewichtsbasierte Abfallanalytik. Für die Erhebungen der Volumen- und Stückanteilen verwies die Ausarbeitung lediglich auf weitere durchgeführte Stichprobenmessungen. Diese stellen jedoch nach der gängigen Abfallpraxis keine sachgerechte

oder nachvollziehbare Methodik dar. Insbesondere das Zählen von Stückzahlen ist bei kleineren Abfallgrößen (< 10 mm) nicht nur sehr zeitaufwendig, sondern kaum durchführbar.

Es ist daher davon auszugehen, dass die angewandte Methodik nur Konsumabfälle zählt aber nicht die große Anzahl an mineralischen und organischen Partikeln berücksichtigt, die sich typischerweise in Reinigungsabfällen befindet. Mineralische und organische Partikel würden bei einer Zählung durch das dafür benötigte Sieb fallen und somit nicht erfasst werden können. Demzufolge können die dargestellten Stückanteile für die jeweiligen Einwegkunststoffprodukte nicht aus der Gesamtabfallmenge, sondern nur aus einem bestimmten Massenanteil stammen. Folglich sind die erhobenen Stückanteile in Relation zu diesem Masseanteil und nicht bezogen auf den Gesamtmüll in die Berechnung einzubeziehen.

Die intransparent dargestellte Methodik führt nicht nur dazu, dass die Hersteller ihre Abgabesätze nicht eindeutig nachvollziehen können, sondern auch, dass Dritte wissenschaftliche Institute die Kostenstrukturen nicht überprüfen oder gar reproduzieren können. Das EWKFondsG bestimmt jedoch in § 14 Abs. 3, dass die Abgabesätze mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Nach dem deutschen Vergaberecht bedeutet dies, dass das UBA in diesen Jahren eine Ausschreibung für die Ermittlung der Abfall- sowie Kostendaten erlässt. **Folglich ist die Offenlegung der genutzten Methodik sowie die Erarbeitung eines standardisierten Studiendesigns unerlässlich, damit weitere Institute sich auf das Forschungsvorhaben bewerben können und die Zielerreichung des Gesetzes auch für die Evaluation der EU-Kommission eindeutig zu bemessen.**



### III. Mindestanforderungen an die Verordnung und zugrundeliegende Kostenermittlung

Eine präzise Umsetzung von § 14 EWKFondsG und demzufolge eine Berechnung der Abgabesätze für die betroffenen Einwegkunststoffhersteller setzt eine praxistaugliche und rechtsichere Kostenstruktur voraus. Bei den bisher ermittelten Abgabesätzen ist jedoch von methodischen Mängeln auszugehen, die eine rechtsichere Festlegung der Kosten in Frage stellen. Um eindeutige Abgabesätze berechnen zu können, die den Kostenermittlungsprinzipien der Richtlinie und des EWKFondsG Rechnung tragen, müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden.

#### *Transparente Darstellung der Grundlagendaten*

- Damit die Hersteller ihre Abgabesätze nachvollziehen können, ist eine trennscharfe und detaillierte Offenlegung der gesamten Roh- und Grundlagendaten zwingend notwendig. Diese Datentransparenz ist trotz mehrfacher Anfrage der Verbände-Allianz bisher nicht erfolgt.
- Dabei gilt es, zwischen geschätzten Werten und tatsächlich erhobenen Werten genau zu unterscheiden und deren Quellen anzuzeigen.
- Weiterhin sollte die genutzte Methodik zur Erhebung der Grundlagendaten gänzlich dargestellt werden, damit die Kostenermittlung durch Dritte überprüft und reproduziert werden kann.

#### *Repräsentative Stichprobe zur Ermittlung der Grundlagendaten*

- Grundsätzlich bedarf es für die Datenerfassung einer für ganz Deutschland repräsentativen Stichprobe an öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.
- Dies würde auch die Festlegung von einheitlichen Auswahlfaktoren beinhalten, um die Nachvollziehbarkeit und Evaluation der Abgabesätze auch in den Folgejahren zu gewährleisten.
- Um eine solche Stichprobennahme wissenschaftlich fundiert durchführen zu können, ist es notwendig, Entsorgungsträger dazu zu verpflichten, an Sortieranalysen sowie Kostenbefragungen teilzunehmen.

#### *Definition einer wissenschaftlich fundierten Methodik zur Erhebung der Abgabesätze*

- Da noch keine einheitliche wissenschaftliche Methodik für die Erhebung von Abfallkosten unter Berücksichtigung von Gewichts-, Volumen- und Stückanteilen vorhanden ist, sollte über ein ausgeschriebenes Forschungsvorhaben eine solche Methodik zur Berechnung von Abfallkosten erarbeitet und in einem wissenschaftlichen Standard definiert werden.
- Insbesondere für die Stückzahlerhebungen bedarf es einer wissenschaftlich festgelegten Methode zur Ermittlung.

#### *Pauschalierung*

- Sollte die Festlegung einer wissenschaftlichen Methodik zur Erhebung von Abgabesätzen zu einem unverhältnismäßig hohen Ressourcen- und Zeitaufwand führen, ist nach den Vorgaben der Richtlinie zunächst auf die Bestimmung von niedrigeren Pauschalbeträgen zurückzugreifen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die dargelegten Ausführungen zum Referentenentwurf der „Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung“ im Rahmen der schriftlichen Anhörung der beteiligten Kreise zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Vorsitzende der Geschäftsführung



Leiterin Sustainability